

Satzung vom 06.11.2019 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW 1975 S. 706) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Gebührentarife**

§ 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient, **3,11 Euro**,
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient, **1,73 Euro**,
- c) dem überörtlichen Verkehr dient, **1,56 Euro**.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.